

| | |
|--|--|
| Rechtsanwalt H.-Eberhard Schultz | Mobil: 0172 4203 768 |
| Büroanschrift Berlin: Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin | Tel.: 030 4202 2163 |
| www:menschenrechtsanwalt.de | |
| Büroanschrift Bremen: Rechtsanwälte Schultz und Reimers | Tel.: 0421 66 30 90 |
| Lindenstr. 14, 28755 Bremen | Fax: 0421 65 65 33 |
| | e-mail: Schultz-Reimers@online.de |
| | Bremen/Berlin, 08.06.2005 s-hu |

Die Diskriminierung, Kriminalisierung und Verfolgung sogenannter „Islamisten“ unter dem Vorwand der Terrorismus-Bekämpfung – vorläufiger Höhepunkt des alten und neuen „Anti-Terrorismus“ in Deutschland¹

Das Thema verweist auf eine aktuelle und sehr gefährliche Entwicklung bei uns – einem Land, das sich auf seine moderne und demokratische Rechtsstaatlichkeit und ihrem Vorbildcharakter viel zugute hält²

Obwohl für aufmerksame Beobachter mit Händen zu greifen, spielt diese Entwicklung in der bisherigen Diskussion selbst bei engagierten Menschenrechtlern nur eine untergeordnete Rolle³.

Beginnen möchte ich damit, eine Reihe von typischen Fällen zu skizzieren, von denen ich einige anwaltlich vertrete, die die Öffentlichkeit beschäftigt haben, ohne besonders spektakulär zu sein. Anschließend werde ich die spektakulären Strafverfahren und die massive öffentliche Vorverurteilung darstellen und dann den neuen mit dem alten „Anti-Terrorismus“ vergleichen und versuchen, eine vorläufige Schlußfolgerung zu ziehen.

Einleitung:

1. Aktuelle Fallbeispiele der „Islamistenverfolgung“

1.1. Von einem PC in einer öffentlichen Bibliothek wurde ein palästinensischer Student im Februar 2002 anonym angezeigt und behauptet, er würde Bomben gegen Israelis bauen. Diese anonyme Anzeige ohne weitere Ermittlungen zu seiner Person, seiner Herkunft, etwaigen politischen Tätigkeiten, seinem Umfeld oder ähnlichem reichte Wochen später dazu, ein Sondereinsatzkommando beim Landeskriminalamt Berlin in das Studentenwohnheim zu schicken, die Tür einzutreten und ihn mit einer Pistole am Kopf zu wecken, mit Stiefeln ins Gesicht zu treten, stundenlang schmerzhaft zu fesseln und alles zu durchsuchen – wobei nichts verdächtiges gefunden wurde.

¹ (Überarbeitete Fassung des Beitrags auf dem XVI. Kongreß des AIJD/IADL am 07. – 11. Juni 2005, Paris „Das Recht und die Juristen im Dienst der Völker für Frieden, Gerechtigkeit und Entwicklung“)

² vgl. die Debatte um die Umsetzung des „Völkerstrafgesetzbuchs“

³ vgl. dazu den soeben erschienenen Grundrechtreport 2005, (zitiert GR-Report 05) oder die neueste Ausgabe der Zeitschrift Bürgerrechte und Polizei/CILIP, Nr. 1/2005 „Anti-Terrorismus – Eine Zwischenbilanz, Berlin, April 2005 (zitiert CILIP 80)

Die von uns eingeleitete Strafanzeige gegen die Polizeibeamten verlief im Sande, das Kammergericht lehnte es im Januar 2005 ab, eine Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft anzuordnen⁴. Das Strafverfahren gegen den Studenten wegen eines Sprengstoffverbrechens aber ist immer noch nicht eingestellt, obwohl die Akte außer der anonymen Anzeige keinen einzigen belastenden Hinweis enthält.

1.2. In Berlin wurde Anfang 2003 die „Hochschulgruppe für Kultur und Wissenschaft (AQIDA)“ aus dem Register der zugelassenen Vereinigungen der Technischen Universität gestrichen, weil sie in den Räumen des Studentenwerks eine Veranstaltung mit dem Titel „Irak – ein neuer Krieg und die Folgen“ durchgeführt hatte. Die Vereinigung wurde am 15.01.2003 verboten, wobei im Rahmen des Verfahrens Wohnungen der Mitglieder der Hochschulgruppe durchsucht, Computer und anderes Material beschlagnahmt, später aber wieder ausgehändigt und ein Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet; trotzdem wurde den Studenten unter Hinweis auf ihre frühere Mitgliedschaft entweder eine Ausweisung angedroht oder die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zum weiteren Studium abgelehnt.⁵

1.3 Ein in Berlin lebender Palästinenser, der gegen den Besuch von Präsident W. Bush in Berlin im Mai 2002 mutterseelenallein mit einer Palästinenser-Fahne auf dem Bürgersteig protestiert hatte, wurde von einer Polizeitruppe überfallen. Ihm wurde ohne irgendeine Erklärung oder Ankündigung die Fahne entrissen und zerbrochen, bei dem Versuch diese zurückzuerhalten, wurde er krankenhaushausreif geschlagen, ihm wurde der Arm gebrochen usw. Er wurde mehrere Stunden im Polizeigewahrsam festgehalten und gegen ihn wurde ein Strafverfahren wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt und Körperverletzung eingeleitet. Auf unsere Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt wurde nach umfangreichen Ermittlungen im Jahre 2004 gegen einige der beteiligten Polizeibeamten Anklage wegen Körperverletzung im Amt erhoben, bis heute hat jedoch noch keine öffentliche Hauptverhandlung stattgefunden. Die Generalstaatsanwaltschaft geht davon aus, daß der Polizeieinsatz zur Sicherstellung der Fahne und die Festnahme rechtmäßig waren.

1.4. Verbot des sogenannten „Islamisten-Kongresses“

Im September 2004 wurde ein für Anfang Oktober in Berlin geplanter internationaler Kongreß „1. arabisch -islamischer Kongreß in Europa zur Unterstützung der Widerstandsbewegung in Europa und Irak“ nach einer wochenlangen Hetze führender Politiker und Massenmedien verboten.

⁴ Beschluß KG 21.01.05, Az.: 1 ZS 18-62/04 – eine Verfassungsbeschwerde ist anhängig

⁵ vgl. Andrea Würdinger, Terrorismus-Bekämpfung im Ausländerrecht im Grundrechtreport, herausgegeben von K. Ahrends u.a., Ffm. 2005, S. 179ff, 180

Einer der Hauptorganisatoren, der libanesische Staatsangehörige Fadi Madi, der seit Jahren in Deutschland lebt und hier verheiratet ist, wurde am Flughafen Berlin-Tegel festgenommen, verhört, zurückgeschoben und ausgewiesen. Zur Begründung hieß es, in dem Internetaufruf zu dem Kongreß wird zum Widerstand und zur Unterstützung der gegen die Besatzer in Israel und Irak aktiven Gruppen aufgerufen. „Es ist allgemein bekannt, daß diese – etwa Hamas, Ansar-al-Islam - terroristische Mittel (Bombenanschläge, Geiselnahmen mit Hinrichtungen etc.) anwenden. Vor diesem Hintergrund wurde gegen Sie ein Strafverfahren wegen des Werbens um Mitglieder und Unterstützer ausländischer terroristischer Vereinigungen nach §§ 129 a Abs. 5, 129 b StGB eingeleitet.“

Der Kongreß konnte nicht stattfinden, die gegen die Ausweisung erhobene Klage ist beim Verwaltungsgericht anhängig, ein Verhandlungstermin nicht absehbar. Alle Versuche, den Betroffenen im Wege eines Eilverfahrens vorläufig nach Deutschland zu seiner Frau und einer dringend erforderlichen Krankenbehandlung zu holen, sind bisher gescheitert. Dies obwohl der Generalbundesanwalt das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung aufgrund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bereits im Oktober 2004 einstellen mußte, wie die Akteneinsicht erst zwei Monate später ergab::

„Da der Inhalt der vorliegenden Internetveröffentlichung als solche nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht strafbar ist und weitere Ermittlungen zum subjektiven Hintergrund allenfalls zum Nachweis eines – nicht strafbaren – Versuchs des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer führen könnte, ist das Verfahren bereits jetzt ohne weitere Ermittlungen und Überprüfungen einzustellen“⁶

Hierüber haben die Massenmedien ebensowenig berichtet, wie über meine Pressemitteilung, mit der ich versucht habe, den Skandal im Dezember 2005 publik zu machen.

1.5. Ebenfalls in Berlin wurde der 60jährige türkische Staatsangehörige, Tasci, der seit 1971 in Deutschland gelebt und gearbeitet hat und seit 1975 Prediger und Vorstandsmitglied von „Mili Görüs“ im Dezember 2004 ausgewiesen, weil er im Juni d. J. bei einer Kundgebung die Unmenschlichkeit und Brutalität im Irak und Palästina das Gedicht eines islamischen Mystikers über religiöse Märtyrer vorgetragen und durch einen Bezug auf „Operlämmer in Jerusalem und Bagdad“ aktualisiert hatte.

⁶ Näheres siehe Pressemitteilung vom 21.12.2004 auf der Homepage www.menschenrechtsanwalt.de

Die Ausländerbehörde, die zunächst von Maßnahmen gegen ihn abgesehen hatte, sah sich hierzu allerdings durch einen Beitrag im ZDF mit angeblichen deutschenfeindlichen Äußerungen, von denen er sich jedoch ausdrücklich distanziert hat, veranlaßt. Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht Berlin haben die Ausweisung abgesehen, weil das Gedicht „eine gewaltverherrlichende Äußerung“ sei, die „eine Assoziation zu Selbstmordattentaten und damit zu terroristischen Taten herstelle“⁷.

Das Grundrecht der Religionsfreiheit sei nicht verletzt, bei der erforderlichen Güteabwägung gebühre „dem ebenfalls durch die Verfassung garantierten Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit ... Vorrang vor der Freiheit solcher religiös fundierter Verhaltensweisen ..., die – wie die Verherrlichung von Selbstmordattentaten – zu konkreten Gefahren für das Leben oder die Gesundheit unbeteiligter Dritter führen können“⁸.

Auch das Grundrecht der Meinungsfreiheit sieht das Oberverwaltungsgericht nicht verletzt, seien doch die Äußerungen „geeignet ..., das friedliche und auf Toleranz gegründete Zusammenleben deutscher und nichtdeutscher Bevölkerungsgruppen unterschiedlicher Religions- und Glaubenszugehörigkeit empfindlich zu stören“, die Äußerungen trügen „deutlich desintegrative Züge“ und seien „überdies geeignet ... die deutsche Mehrheitsbevölkerung in den Augen der bei der Predigt Anwesenden herabzusetzen und verächtlich zu machen“⁹.

Über die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde ist noch nicht entschieden, gegen den Prediger wird inzwischen die Ausweisung betrieben.

Die Absurdität der Argumentation der Verwaltungsgerichte wird aus einem von dem Imam erstrittenen Beschluß des Kammergerichts v. 12.04.2005 gegen den Axel-Springer-Verlag deutlich, in dem diesem untersagt wird, in der Öffentlichkeit zu verbreiten: „Der Antragsteller ist Haßprediger ..., der Antragsteller hat Terroranschläge in Israel und dem Irak gerechtfertigt.“ In der Begründung wird mit einem Satz lapidar festgestellt, der Bezug zu den „Opferlämmern“ in Jerusalem und Bagdad „reicht für den Beschluß, der (Imam) rechtfertigte Terroranschläge in Israel und Irak ... nicht aus.“¹⁰

⁷ Beschluß des OVG vom 22.03.2005, Az.: A OVG 3 S 17.05, S. 6

⁸ ebenda, S. 15

⁹ ebenda, S. 17

¹⁰ Beschluß v. 12.04.2005, S. 4

1.6. Auch in Bremen wurde der Imam einer Moschee im Februar 2005 als angeblicher „Haßprediger“ nach dem neuen Aufenthaltsgesetz ausgewiesen, als er gerade seine Familie in Ägypten besuchte. Er habe „wiederholt scharfe Angriffe gegen die USA und Israel gerichtet und die Besucher der Moschee dazu aufgerufen, den massenhaften Widerstand in Palästina, Afghanistan, Saudi-Arabien und anderen Teilen der Welt gegen die imperialistische Politik der Bush-Sharon-Administration zu erproben. ...“

Zum Beleg werden angebliche Inhaltsangaben aus den Freitagsgebeten über einen Zeitraum von einem halben Jahr angeführt, die von dem Imam selbst und dem Vorstand entschieden bestritten werden. Auch im gerichtlich anhängigen Verfahren hat sich die Innenbehörde bisher geweigert, die Quellen hierzu anzugeben¹¹.

1.7. Im Dezember 2004 bestätigt das Bundesverwaltungsgericht in Berlin das Verbot und die Auflösung des Al Aghsa Vereins durch den Bundesminister des Inneren (vgl. 31.07.2003), nachdem zunächst im Eilverfahren zunächst vorläufiger Rechtsschutz bewilligt worden war. Der Verein unterstütze nachweislich die palästinensische Organisation „ Hamas“ durch finanzielle Zuwendungen, „die Gewalt in das Verhältnis von Völkern hineinträgt“¹² Die der Hamas zuzuordnen Tätigkeiten im Sozialbereich seien „untrennbarer Teil des Gesamtgefüges“, also auch des militärischen Flügels. Im März 2005 wurde der Vereinsvorsitzende, der seit 1977 in Deutschland gelebt und gearbeitet hat, aus Deutschland ausgewiesen; der Verein habe „im Rahmen von Spendenaufrufen auch die Unterstützung von Märtyrerfamilien angekündigt.“ Dies ist „gleichbedeutend mit einer Befürwortung von Selbstmordattentaten ...“, die Hamas müsse als „Gesamtorganisation (gesehen werden, bei der) eine strikte Trennung zwischen den ... sozialen Vereinigungen und dem terroristischen bzw. gewaltbereiten Zweig von Hamas nicht möglich ist.“¹³.

Bei den Fällen handelt es sich um die Spitze eines Eisbergs, der sich auf Verschärfungen von Gesetzen, der Rechtsprechung und einer massiven öffentlichen Vorverurteilungskampagne gebildet hat.

¹¹ vgl. Pressemitteilung v. 02.03.2005 auf der Homepage d. Verf. www.menschenrechtsanwalt.de

¹² Urteil des. 6. Senats v. 03.12.2004 – BVerfG 6 A 10.02, Pressemitteilung vom gleichen Tage

¹³ Ordnungsverfügung v. 06.05.2005, S. 3

Ich brauche hier nicht näher auszuführen, daß die repressiven Entscheidungen der zuständigen Behörden und Fachgerichte schwerwiegende Verstöße gegen die Grund- und Menschenrechte darstellen, insbesondere die Grundrechte der Meinungsfreiheit, der Religionsfreiheit, die Menschenwürde und das Verhältnismäßigkeitsprinzip und mit den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates eigentlich unvereinbar sind. Selbst wenn daher Chancen bestehen, in dem einen oder anderen Fall durch Obergerichte bzw. Verfassungsgerichte und mit Hilfe des Drucks der kritischen Öffentlichkeit eine Korrektur zu erreichen, dauert dies regelmäßig solange, daß weitgehend vollendete Fakten geschaffen sind und die mit Hilfe der Massenmedien erzeugte öffentliche Vorverurteilung nicht mehr rückgängig zu machen ist (dazu weiter unten).

2. Die ersten Urteile in den Verfahren wegen der Anschläge vom 11.09.01 und die öffentliche Vorverurteilung

2.1. Die Hamburger Al-Quaida-Prozesse

Die strafrechtliche Verfolgung der mutmaßlichen Verantwortlichen des 11. September hat in Deutschland bisher drei Urteile produziert, allerdings nur gegen zwei Angeklagte, die Marokkaner Motassadeq und Mzoudi.

Ersterer wurde zunächst wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und Beihilfe zu tausendfachem Mord zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt, in dem anderen Verfahren wurde der wegen des gleichen Vorwurfs angeklagte Mzoudi dagegen freigesprochen. Das erste Urteil gegen Motassadeq wurde knapp einen Monat später vom Bundesgerichtshof aufgehoben und zur Neuverhandlung an die Staatsschutzkammer des Obergerichts Hamburg zurückverwiesen, die derzeit andauert.

Maßgeblich sowohl für die Verurteilung, als auch für den Freispruch waren die Rolle und angeblichen Aussagen des angeblichen Chefplaners der Anschläge, Ramzi Binalshibh, der in den USA bisher nicht vor Gericht gestellt wurde, von dem man nicht einmal weiß, wo er gefangengehalten wird. Die USA haben sich geweigert, ihn als Zeugen für die Verhandlung nach Deutschland zu überstellen, ebenso die Verhörprotokolle zu übermitteln. Statt dessen konnten nur geheimdienstliche Teile der Vernehmungen in das Verfahren eingeführt werden. Entgegen dem Anklagekonstrukt des Generalbundesanwalts erklärte der Präsident des Bundesamtes

für Verfassungsschutz als Zeuge vor Gericht, nach seinen Erkenntnissen wären die Anschläge nicht in Hamburg, sondern in Afghanistan geplant worden.

Dies veranlaßte den Vorsitzenden Richter in der mündlichen Begründung des Freispruchs für Mzoudi zur Frage in Richtung der Bundesanwälte, ob man in Zukunft in Terrorprozessen damit rechnen könne, daß dem Gericht auch entlastendes Material vorgelegt werde und wer dies bestimme¹⁴

In dem anderen Verfahren hatte der Bundesgerichtshof zwar eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens festgestellt es aber abgelehnt, das Verfahren deswegen einzustellen; der Konflikt zwischen Geheimhaltungsinteressen der Exekutive einerseits und den Verteidigungsinteressen des Angeklagten sowie der Pflicht des Gerichts zur Wahrheitsermittlung (nach § 244 Abs. 2 unserer StPO) ließe sich **im Rahmen der Beweiswürdigung** lösen. Letztlich öffnet der BGH mit seiner Lösung damit die Möglichkeit, entlastende Beweise vorzuhalten und trotzdem zu einer Verurteilung zu kommen¹⁵.

2.2. Massive öffentliche Vorverurteilung von „Islamisten“

Die anhand der Fälle aufgezeigte Entwicklung ist nicht verständlich ohne flächendeckende Überwachung und Unterdrückung sowie eine massive öffentliche Vorverurteilung.

Vom September 2001 bis Juli 2004 registrierte der Zentralrat der Muslime nach Angaben seines Vorsitzenden 70 Razzien in Moscheen und 1 400 Durchsuchungen in dazugehörigen Büros oder Wohnungen; nachträgliche Klagen hätten zwar meist Erfolg, der dränge aber nicht mehr in die Öffentlichkeit¹⁶.

Anfang 2005 waren 164 Ermittlungsverfahren mit „islamistisch-terroristischem Hintergrund“ bundesweit anhängig, in 107 dieser Fälle ließ der Generalbundesanwalt wegen Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung ermitteln¹⁷.

Festzuhalten ist in dem Zusammenhang: Bis heute ist in Deutschland kein einziges Opfer eines hier ausgeübten Terroranschlages mit „islamistischem Hintergrund“ zu verzeichnen, auch gerichtsverwertbare Beweise für durchgeführte oder verhinderte Anschläge gibt es nicht. Trotzdem wird immer wieder von spektakulären Einsätzen der Sicherheitsbehörden in den Medien berichtet, mit denen angebliche Terroranschläge verhindert wurden.

¹⁴ vgl. Waterkamp und Weßlau, Die Verletzung des fairen Verfahrens in den Hamburger Al-Quaida-Prozessen in Grundrechtreport 2005, a.a.O., S. 174ff, 176

¹⁵ so ausdrücklich Waterkamp und Weßlau, a.a.O., S. 178

¹⁶ vgl. A. Lederer, „Alarmstufe Rot“, Terrorwarnungen in Deutschland und was davon blieb, in CILP 80, a.a.O., S. 32ff, 34

¹⁷ Lederer, ebenda, S. 36

Kritische Beobachter gehen allerdings davon aus, daß es sich in den meisten Fällen um aufgebauschte Meldungen handelt, wie im Fall des „Heidelberger Terrorpärchens“, das es bis auf die Titelseiten US-amerikanischer Zeitungen geschafft hatte. Der spätere Widerruf der Aussage der von Anfang an dubiosen Belastungszeugin waren demgegenüber keine Schlagzeilen mehr wert¹⁸.

Im soeben vom Bundesinnenminister veröffentlichten Verfassungsschutzbericht für das letzte Jahr wurde als „Hauptgefahr für die innere Sicherheit“ auch die von „Islamisten“ ausgehende terroristische Gefahr verortet, ebenso schon in den letzten Jahren.

So ist es kein Wunder, wenn Meinungsumfragen feststellen, was 82 % der Deutschen mit dem „Islam“ assoziieren: „Terrorismus“¹⁹

Eine nicht unwesentliche Rolle dürfte hierbei der sogenannte Kopftuchstreit gespielt haben, eine große öffentliche Debatte zu dem Verbot für Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, Kopftücher zu tragen, die verschiedene Gerichte, u.a. das Bundesverfassungsgericht und Länderparlamente beschäftigt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar im Fall Ludin im Jahr 2003 deutlich gemacht, daß Lehrerinnen, die im Dienst ein Kopftuch tragen möchten, sich grundsätzlich auf dem Schutz der Glaubensfreiheit des Artikel 4 GG berufen können. Dieser Anspruch sei allerdings mit den grundrechtlichen Belangen von Schülerinnen, Schülern und deren Eltern in schonenden Ausgleich zu bringen. Dies könnte im Ergebnis dann zu einem Verbot des Kopftuchs führen, wenn dies in einem Landesgesetz ausreichend geregelt sei. Daraufhin haben verschiedene Länder im Laufe des Jahres 2004 gesetzliche Regelungen zu einem Verbot des Kopftuchs beschlossen. Danach dürften Lehrkräfte an öffentlichen Schulen keine politischen, religiösen und weltanschaulichen Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politische, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Eine besondere Ausnahme wird für die Darstellung „christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen“ gemacht, womit sich vermutlich auch das Anbringen eines Kruzifixes in Klassenzimmer legitimieren ließe auch das - eigentlich verfassungswidrig²⁰.

¹⁸ Lederer, ebenda, S. 33

¹⁹ Bericht über Intoleranz und Diskriminierung gegen Moslems in der EU – Entwicklung seit dem 11. September, die internationale Helsinki Menschenrechtsföderation, Auszüge aus dem Kapitel Deutschland im Internet unter ihf-org.

²⁰ vgl. zu dem Ganzen Scholle, Das Kopftuch für Lehrerinnen an öffentlichen Schulen in Grundrechtreport 2005, S. 82ff, 84

Es geht den Landes-Gesetzgebern also nicht um den Schutz von Schülerinnen und Schülern vor der zwangsweisen Konfrontation mit einer Religion in der Schule. Tatsächlich soll das Kopftuch als Zeichen einer „fremden, nicht hierher gehörenden Kultur und Religion“ verboten werden. Durchgesetzt haben sich also die Verteidiger eines wie auch immer verstandenen „christlichen Abendlandes“ und damit ganz wesentlich zum Feindbild Islam beigetragen²¹

Wie die Flut von öffentlichen Anteilnahmen bei uns am Schicksal unterdrückter moslemischer Ehefrauen oder Mädchen, von Blutrache Betroffener usw. bis hin zu öffentlichen Demonstrationen, deren zugrunde liegendes berechtigtes Anliegen in schamloser Weise für die Verteidigung „christlich-abendländischer Werte“ gegen die „islamische Barbarei“ mißbraucht werden.

3. Alter und neuer „Anti-Terrorismus“

3.1. Wer wie ich seit mehr als zwei Jahrzehnten politisch Verfolgte aus dem Nahen Osten vertritt und in sogenannten Terrorismus-Verfahren verteidigt, weiß, daß in der BRD schon lange vor den Anschlägen vom 11.09.2001 damit begonnen wurde, die Terroristenverfolgung mit den Mitteln des Strafrechts und administrativer Maßnahmen durchzuführen. Die politische Justiz bei uns hat also durchaus eine Art Vorreiterrolle. In den letzten anderthalb Jahrzehnten war schon vorher ein ausgefeiltes juristisches Instrumentarium auf Kosten der Menschenrechte entwickelt worden. Dies war zum Teil auf scharfe Kritik in der Öffentlichkeit bis hin in den parlamentarischen Raum gestoßen, was zu einigen positiven Korrekturen geführt hat. Auch die neue „grenzüberschreitende Verfolgung“ von nationalen Befreiungsbewegungen ist nichts neues, wie die Verfolgung von Tamilen und Exil-Tamilen und –Kurden aus der Türkei als „Terroristen“ in Deutschland belegt²². Ohne die Entwicklung hier im einzelnen darstellen zu können, scheint es mir wichtig zu betonen: Der Abbau demokratischer Grund- und Freiheitsrechte unter dem Etikett der „Terrorismus-Verfolgung“ ist nichts neues.

²¹

²² vgl. dazu näher Schultz „10 Jahre grenzüberschreitende Kurden-Verfolgung“, Berlin 1998, S. 14f

Mit D_üx läßt sich die „Terrorismusverfolgung“ vor den Anschlägen vom 11.09.01 so zusammenfassen:

„Seit fast 25 Jahren findet in Deutschland ein systematischer Zersetzungsprozeß verfassungsrechtlich garantierter Freiheitsrechte statt, ... Beschleunigte Strafverfahren, um nicht zu sagen, Schnellverfahren am Fließband, weniger strenge Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls, Vorbeugehaft Kronzeugenregelung, Kontaktsperregesetz, die Zulässigkeit des Einsatzes verdeckter Ermittler und deren Verwertung im Strafprozeß ohne Zeugenaussagen, Beobachtende Fahndung, Rasterfahndung, Schleierfahndung, Anzeigepflicht der Banken über Kontenvorgänge, kleine und große Lauschangriffe und Telefonüberwachungen, Überwachung von Auslandsgesprächen, Dateien von Personen, die aufgrund ihrer „Persönlichkeit“ in Zukunft Straftaten begehen könnten, Ausweisung von Ausländern auf Verdacht hin, Isolationshaft. Hier handelt es sich nur um herausragende Instrumente, die es schon vor dem 11.09.2001 gab. Über diese Maßnahmen gibt es keinerlei Erfolgskontrolle vor dem Hintergrund ihrer behaupteten Effektivität. Bekannt ist, daß Deutschland mit 1,4 Millionen überwachten Telefongesprächen per anno (das heißt: 2001, d. Verf.) an der Spitze aller „demokratischen Staaten“ steht.“²³

Das wesentliche Ziel der „Terroristenverfolgung“ mit dem ausgedehnten Sonderrechtssystem war zunächst erreicht:

Die Möglichkeit neben radikalen deutschen auch ausländische Organisationen, ihre Anhänger und Funktionäre, als „Terroristen“ zu verfolgen, zu kriminalisieren und zu diskriminieren, auch wenn ihnen selbst keinerlei Beteiligung an Gewalttaten vorgeworfen werden konnte, verbunden mit einem ausgefeilten Sonderrechtssystem und einer flächendeckenden Überwachung, Durchleuchtung und Kontrolle und dem vereinsrechtlichen Verbot und seiner Durchsetzung.

3.2. Die weltweite Debatte über den „Terrorismus“ als Hauptgefahr für die Menschheit, die Notwendigkeit, der „internationalen Allianz gegen den Terrorismus“ beizutreten und der Bush-Administration „bedingungslose Solidarität“ zu versprechen schlug bald auch auf die Gesetzgebung und Rechtsprechung der BRD durch. Die von der rot-grünen Regierung ausgehandelten Gesetzesvorhaben aufgrund von Otto Schilys „Anti – Terror - Paketen“ (die Ende 2001, verabschiedet wurden und zum 1. Januar 2002 in Kraft traten) wurden von den Bürgerrechts- und Datenschutzorganisationen zu recht als „Katastrophe“ abgelehnt. 17 der wichtigsten Bürgerrechtsorganisationen sprachen von einer „Demontage des Rechtsstaats“. Selbst der Bund deutscher Kriminalbeamter stellt fest: „Mit dem von Schily vorgesehenen Maßnahmen [wären] die Anschläge vom 11.09. niemals verhindert worden.“

²³ Heinz D_üx „Globale Sicherheitsgesetze und weltweite Erosion von Grundrechten“, ZRP 2003, S. 189 ff, 190

Am rigidesten und auch zeitlich nicht befristet ist das Antiterrorismugesetz im Ausländerbereich. Im Grunde tendieren nunmehr die Rechte von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland gefährlich gegen Null: Das gesamte Ausländergesetz und die Durchführungsverordnungen werden verschärft, die Möglichkeiten der Vereinsgründung für Ausländer beschränkt, das Ausweisungsrecht ausgedehnt, das Asylverfahrensrecht verschärft, das Ausländerzentralregistergesetz und die Ausländerdatenverordnung weiter ausgebaut (Dateien dürfen an ausländische Stellen weiter gegeben werden, die Sicherheitsorgane dürfen den gesamten Datenbestand über Ausländer jederzeit und ohne Grund in einem automatisierten Verfahren abrufen.) Nach *Düx*, werden damit zwei Klassen von Menschen gebildet²⁴.

Der neue § 129 b StGB (terroristische Auslandsvereinigungen)

Die Einführung des § 129 b StGB wurde am 26.04.2002 beschlossen. Mit ihm soll erstmals auch die „Bildung und Beteiligung an kriminellen und terroristischen Vereinigungen im Ausland“ bestraft werden, (während bisher zumindest eine selbständige Teilorganisation in der BRD festgestellt werden mußte, s.o.) wird jetzt unter Berufung auf „gemeinsamen Maßnahmen des EU – Rates“ vom 21.12.1998 (!) ein uferlose Ausdehnung beabsichtigt. Die Verfolgung ausländischer Organisationen setzt neue grenzüberschreitende Tatermittlungen voraus.

Mit dem sogenannten Zuwanderungsgesetz, das am 01. Januar 2005 in Kraft getreten ist, wurden die sicherheitspolitischen Maßnahmen massiv verschärft. Statt wie jahrelang demagogisch behauptet, ein modernes Einwanderungsgesetz zu schaffen, wurde der Charakter eines „Fremden-Polizeirechts“ vordemokratischen Gepräges ausgebaut. Sicherheitspolitischer Kern des neuen Gesetzes ist die Verschärfung des Ausweisungsrecht, unter den verschiedenen neuen Ausweisungsgründen findet sich nun auch die Möglichkeit der Ausweisung terrorismusverdächtiger Ausländer. Auf diese neue Vorschrift wurde bereits eine Reihe von Ausweisungen gestützt. Zu dem neuen sicherheitspolitischen Arsenal gehört auch die Möglichkeit, sogenannte Haßprediger auszuweisen: Wer öffentlich z.B. terroristische Taten in einer Weise billigt oder für sie wirbt die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu stören, kann künftig ausgewiesen werden (§ 55 AufenthaltG, siehe oben).

Neu eingeführt wurde auch die routinemäßige Überprüfung von Asyl - Anerkennungen nach drei Jahren, parallel hierzu wird die bereits nach dem früheren Ausländergesetz gegebene Möglichkeit, das Asyl zu widerrufen, wenn sich die Verhältnisse im Herkunftsland geändert

²⁴ So *Düx*, a.a.O. unter Bezugnahme auf Seiffert

haben in großem Maßstabe angewandt, vorläufig insbesondere bei den Ländern Afghanistan, Irak und auch Türkei. Während bei Afghanistan und der Türkei argumentiert wird, die Lage habe sich grundsätzlich durch die Einführung von demokratischen Verhältnissen geändert, werden Flüchtlinge aus der Türkei derzeit „widerrufen“ wenn es sich um Sonderfälle handelt, etwa Verurteilungen zu höheren Freiheitsstrafen bei uns, Reisen von nahen Familienangehörigen in die Türkei o.ä. Seitdem der „EU-Erweiterungskommissar“ Verheugen der Türkei Ende 2004 den Persilschein ausgestellt hat, wonach „nicht mehr „systematisch gefoltert“ werde, scheinen auch da die Dämme für flächendeckende Widerrufsverfahren gebrochen. Besonders kraß ist in diesem Zusammenhang der Fall eines früheren Guerilla-Kommandanten, der 2001 nach schweren Auseinandersetzungen mit der PKK-Führung in die BRD geflüchtet war, und im sogenannten „Flughafenverfahren“ in Kenntnis seiner Guerilla-Tätigkeit binnen kürzester Zeit als asyliberechtigt anerkannt worden war: In der BRD hat er sich anschließend von der PKK-Führung als „Verräter“ und „Kriegsgewinnler“ bezeichnet von allen Aktivitäten dieser Organisation ferngehalten, studiert und bei den „Grünen“ mitgearbeitet. Nachdem die Türkei im Herbst letzten Jahres seine Auslieferung wegen einer Reihe von Tötungsdelikten – alle im Zusammenhang mit den militärischen Auseinandersetzungen zwischen der PKK-Guerilla und dem türkischen Militär - beantragte und das Bundesamt ein Widerrufsverfahren hinsichtlich des Asylstatus einleitete, erließ das hanseatische Oberlandesgericht Bremen einen Haftbefehl im Auslieferungsverfahren mit der Begründung, man warte derzeit nur das Ergebnis des Widerrufsverfahrens ab – grundsätzliche Bedenken gegen eine Auslieferung scheinen nicht zu bestehen.

Hinzu kommen weitere Gesetze, die hier nicht im einzelnen dargestellt werden sollen, sowie ein Gesetz, das ganz offen mit einem bisher fundamentalen Tabu bricht: Durch ein neues, im Juni 2004 verabschiedetes „Luftsicherheitsgesetz“ sollen Vorkehrungen für den Fall getroffen werden, daß Flugzeuge als Instrument für terroristische Anschläge mißbraucht werden. Nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes ist auch „die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt“ auf Anordnung des Bundesverteidigungsministers „zulässig, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, daß das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist“. Die „unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt“ bedeutet aber nichts anderes als den Abschub des betreffenden Flugzeuges, wobei mit hoher Wahrscheinlichkeit alle Insassen ums Leben kommen. Eine solche gesetzliche Lizenz zum Töten Unschuldiger nach Maßgabe einer quantitativen, die Menschenwürde verletzende Abwägung Leben gegen Leben, stellt ein makaberer Novum in unserer Rechtsordnung dar. *Kutscher* weist darauf hin, daß namhafte JuristInnen die Neuerung gleichwohl gebilligt haben²⁵.

²⁵ so Kutscha, Eine Lizenz zum Töten Unschuldiger, in Grundrechtreport 2005, ebenda, S. 49f, 50f

4. Wegbereiter eines pseudo-wissenschaftlich begründeten „Feindstrafrechts“ für den neuen „Anti-Terrorismus“

Der Generalbundesanwalt hat bereits ein Jahr nach den Anschlägen vom 11.09.2001 in einer Art nüchterner, pragmatischer Bestandsaufnahme den Unterschied des heutigen Terrorismus im Hinblick auf frühere Erfahrungen aus seiner Sicht analysiert und weitere Schlußfolgerungen gezogen. Er plädiert für verstärkte internationale Zusammenarbeit der Dienste, bei der die herkömmliche Aufgabenteilung in Innen und Außen aufgehoben werden müsse. Zwar führt es aus daß an eine Vernetzung der einzelnen nationalen Dienste, wohl im Sinne eines Weltgeheimdienstes, nicht zu denken sei, damit ist aber diese Perspektive benannt – sozusagen als Internationalisierung der beschriebenen Rolle von Geheimdiensten. Neben der Forderung nach Aktionen „im Vorfeld der Gefahrenvorsorge“ bedauert Nehm, „wie sehr vermeintliche religiöse Toleranz und Fremdenfreundlichkeit sowie eine großzügige Duldungs- und Einbürgerungspraxis zu einer islamistisch – fundamentalistischen Subkultur in unserem Lande beigetragen haben.“²⁶

Noch weiter gehen andere im Zuge der Debatte über eine Neubestimmung von Debatte über eine „Neubestimmung von Sicherheit und Freiheit nach dem 11.09.2001“, wie der Bonner Rechtsprofessor Günter Jakobs:

Er plädiert für zwei verschiedene Strafrechtssysteme, ein rechtsstaatliches, vermutlich für den deutschen Bürger geltendes „Bürgerstrafrecht“ und daneben ein eigenes ausdrücklich so genanntes „Feindstrafrecht“ und fordert unter anderem:

„Die Gesellschaft wird also weiterhin Feinde haben, die – offen oder im Schafspelz – umherziehen..., deshalb besteht zu einem Feindstrafrecht keine heute ersichtliche Alternative, es geht um die Herstellung erträglicher Umweltbedingungen dadurch, daß alle diejenigen ... kaltgestellt werden, die nicht die kognitive Mindestgarantie bieten, die nötig ist, um sie praktisch aktuell als Person behandeln zu können... es handelt sich dabei um die rechtliche Regelung einer Exklusion: Feinde sind aktuell Unpersonen, auf den Begriff gebracht, ist Feindstrafrecht also Krieg, dessen ... Totalität (auch) davon abhängt, was vom Feind alles befürchtet wird“²⁷

Natürlich werden solche offenen Planungen des „Feindstrafrechts“ auch im wissenschaftlichen Diskurs kritisiert, und darauf hin gewiesen, daß derartige Argumente schon einmal in einem Unrechtsstaat geendet haben²⁸

²⁶ Nehm, NJW 2002, S. 2665

²⁷ Jakobs, „Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft vor den Herausforderungen der Gegenwart“; in Eser/Hassemer u.a. „Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende“ 2000. S.47 ff, S.51

²⁸ Düx, a.a.O., S. 194

Trotzdem wird die neue Lehre vom „Feindstrafrecht“ bis hinein in links-alternative Juristenvereinigungen ernsthaft diskutiert²⁹.

Eine andere starke Strömung in der gegenwärtigen rechtspolitischen Debatte spricht ebenfalls von einer „Notwendigkeit der Neujustierung von Sicherheit, Freiheit und Gleichheit“ und wie der Richter am Bundesverfassungsgericht, Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann – Riem, geht sie davon aus, daß die Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung zwangsläufig verletzt werden müssen:

*„Soll die Rasterfahndung nun auch zum Auffinden von „Schläfern“ eingesetzt werden, so fehlen konkrete Anhaltspunkte der Gefährlichkeit, die Fahndung richtet sich gegen Personen, deren Existenz nur vermutet wird, es handelt sich um einen Verdachtsgewinnungseingriff weit im Vorfeld eines konkreten Verdachts... **eine Diskriminierung einzelner Bevölkerungsteile – zur Zeit etwa arabischer Muslime – ist praktisch unvermeidlich**“³⁰*

Auch wenn diese Strömung nicht das Konzept des sogenannten „Feindstrafrechts“ vertritt, wird damit die Erosion der Menschenrechte pseudo-wissenschaftlich begründet. Die unsägliche Folterdebatte tat ein übriges: Der stellvertretende Frankfurter Polizeipräsident hatte die Anwendung von Gewalt zur möglichen Erpressung eines Aufenthaltsortes einer Geisel angeordnet und war hierfür nicht nur von den Mainstream-Massenmedien, sondern zunächst sogar vom deutschen Richterbund gelobt worden.

Parallel hierzu wurde in der Neuauflage eines führenden Kommentars zum Strafgesetzbuches der Einsatz der Folter beispielsweise zur Rettung einer Geisel zur rechtfertigenden Nothilfe uminterpretiert und dem absoluten Folterverbot als Ausfluß der Menschenwürde eine Absage erteilt³¹.

Zusammenfassend läßt sich also feststellen:

Die in politischen Sonntagsreden so unendlich fern verorteten Zustände rechtsfreier Räume a la Guantanamo sind auch in Deutschland näher denn je. Den Boden bereiten Vorreiter wie Prof. Jakobs mit der Forderung nach einer Differenzierung zwischen dem herkömmlichen Bürgerstrafrecht und einem neu zu entwerfenden „Feindstrafrecht“ nach dem Vorbild von Guantanamo. Damit wird in der praktischen Konsequenz nicht nur die Unschuldsvermutung und das Schweigerecht als unverzichtbarer Grundpfeiler einer rechtsstaatlichen Strafverfolgung über Bord geworfen – wie soll ohne Verletzung dieser fundamentalen Prinzipien am Beginn der strafrechtlichen Ermittlungen entschieden werden, in welche Kategorie der Betroffene gehört? Darüber hinaus werden das Gleichheitsprinzip und die

²⁹ so u.a. auf dem Strafverteidigertag 2005, wo Jakobs auf der Abschlußveranstaltung auf dem Podium diskutiert und seine Thesen verteidigt hat

³⁰ Hoffmann – Riem, „Freiheit und Sicherheit im Angesicht terroristischer Anschläge“, ZRP 2002, S. 497f, 500

³¹ Bommarius, Die neuen Verfassungsfeinde, in Grundrechtreport 2005, S. 28ff, 31

Universalität der Menschenrechte aufgegeben, die nur zu verwirklichen sind, wenn sie allen gleichermaßen zustehen. Vordemokratische, mittelalterliche Zustände drohen.

5. Versuch eines vorläufigen Fazits

5.1. Zusammenfassend ergibt sich also: Auch im vorherrschenden Diskurs wird der rasante Abbau der klassischen Grund- und Menschenrechte durchaus eingeräumt, aber mit der Bedrohung durch die „neue Terrorismusgefahr“ weitgehend gerechtfertigt, allenfalls werden Erfolgsstatistiken angemahnt. Die klassischen rechtstaatlichen Schranken scheinen längst obsolet. Im Strafrecht wurde nicht nur das Tatstrafrecht in weiten Bereichen durch ein Gesinnungsstrafrecht ersetzt, sondern für Verfolgung und Verurteilung reichen schon die Absicht, bestimmte Vereinigungen zu gründen; im Polizeirecht wird nicht mehr mit einem Verdacht, sondern im „Vorfeld der Gefahr“ gearbeitet; im Bereich von Auslandsorganisationen, bzw. Vereinigungen von AusländerInnen in Deutschland bestimmen jetzt schon weitgehend Geheimdienste auch über strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Verbote.

5.2. Die von mir skizzierte Reihe typischer Fälle aktueller Verfahren mit „Terrorismus-Hintergrund“ belegen ebenso wie die Verschärfung der Gesetzgebung und die damit einhergehende massive öffentliche Vorverurteilung einerseits eine Kontinuität beim Abbau der Menschenrechte unter dem Vorwand der „Terrorismus-Verfolgung“ andererseits eine neue Qualität im Bereich des „Anti-Terrorismus“.

Im Unterschied zum alten „Anti-Terrorismus“ zeichnete sich der neue „Anti-Terrorismus“ nach den Anschlägen vom 11. September 2001 zunächst dadurch aus, daß er ein bestimmtes Feindbild – den „islamistischen Terrorismus“ schafft und in erster Linie hiergegen vorzugehen behauptet.

5.3. Der Widerstand unabhängig vom eigenen politischen Standort und dem eigenen Verhältnis zur Religion im allgemeinen oder dem Islam und seinen verschiedenen Richtungen im besonderen gegen diese massive Bedrohung der Menschenrechte beschränkt sich bisher auf die Betroffene und ihre Organisationen und engagierte Bürger- und Menschenrechtsorganisationen sowie linke, sozialistische Gruppierungen. Darüber hinaus fehlt das Problembewußtsein auch mangels aktueller eigener Betroffenheit.

Dabei liegt es auf der Hand, daß der neue „Anti-Terrorismus“ mit den eingeführten und geplanten weiteren Maßnahmen ebenso wie der alte, auf die Liquidierung jeden radikalen

und militanten Widerstandes gegen die neue neo-liberale globalisierte Weltordnung abzielt, also Instrumente zur Einschüchterung, Spaltung und Unterdrückung jeglicher grundsätzlichen Opposition bereitstellt. Auch wenn heute in erster Linie angebliche „Islamisten“ betroffen sind, können dies morgen Globalisierungsgegner, aktive GewerkschafterInnen und andere sein – deshalb dürfen wir bei den Maßnahmen gegen die neuen Feinde nicht schweigen.

5.4. Die neue Feinderklärung der Islamisten erfüllt eine weitere wichtige Funktion: Sie verstärkt den Versuch neo-konservativer Ideologen, der Mainstream-Massenmedien und aller Sicherheitsapostel, den Widerstand gegen die Besetzung in Palästina und vor allem Irak als „Terrorismus von Islamisten“ zu qualifizieren. Wir müssen dagegen daran festhalten – und zwar unabhängig vom eigenen politischen Standort und dem eigenen Verhältnis zur Religion im allgemeinen oder dem Islam und seinen verschiedenen Richtungen im besonderen: Der Widerstand gegen militärische Aggression und Besetzung ist nach den Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechts legitim – auch in seiner bewaffneten Form – solange er sich gegen militärische und paramilitärische Ziele richtet.

Er darf nicht als „terroristisch“ abqualifiziert werden, die Unterstützung des Widerstandes und die öffentliche Debatte hierüber nicht als „Unterstützung des Terrorismus“ verboten und verfolgt werden, wie in Deutschland bereits geschehen.

5.5. Der Widerstand gegen den neuen „Anti-Terrorismus“ sollte sich daher nicht auf die Kritik am Abbau der Menschenrechte und die Gefahr für die Demokratie pauschal beschränken, sondern aufzeigen, daß es gerade die demagogische Spaltung der Gesellschaft in Normalbürger und „terroristische Feinde“ ist, von der die Hauptgefahr ausgeht. Werden doch damit die Grundlagen von Demokratie und Recht zerstört, das Postulat der Gleichheit aller Menschen ebenso ausgehebelt, wie die Unschuldsvermutung und die Universalität der Menschenrechte. Nur das Beharren auf der universalen Gültigkeit der Grund- und Freiheitsrechte und ihre Verbindung zu den Menschenrechten der zweiten und dritten Generation kann dazu beitragen, die Verheißung, die am Beginn ihrer Verkündung stand, im neuen Jahrtausend zu realisieren.